

Antrag

**der Abgeordneten Christina Schenk, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser,
Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Heidi Knake-Werner, Ulla Jelpke, Dr. Ruth Fuchs,
Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS**

zur Reform des Kindschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Kindschaftsrecht ist reformbedürftig. Der Reformbedarf ergibt sich aus den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, insbesondere dem erfolgten Wandel familiärer Lebensformen und aus den geänderten Auffassungen über Ehe, Familie und Kinder. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in einer Reihe von Urteilen klargestellt und entsprechende Vorgaben zur Reform des Kindschaftsrechts gemacht, die gesetzlich umzusetzen sind. Darüber hinaus existieren in diesem Bereich nach wie vor unterschiedliche Regelungen in Ost- und Westdeutschland, die es zu vereinheitlichen gilt. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber verpflichtet, das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 auf nationaler Ebene umfassend umzusetzen.
2. Die Reform des Kindschaftsrechts muß von den Bedürfnissen des Kindes ausgehen und seine Rechtsposition stärken. Dem liegt das Verständnis vom Kind als zu stärendem Rechtssubjekt und als eigenständigem Träger von Grundrechten zugrunde. Die hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des Kindes gebietet es zum einen, daß sämtliche Überlegungen zu einer rechtlichen Ausgestaltung des Sorgerechts unmittelbar bestimmt werden durch das Bestreben, die subjektiven Rechte des Kindes, zu denen der Schutz gewachsener Beziehungen genauso gehört wie der Schutz vor Elternkonflikten, zu gewährleisten. Zum anderen erfordert dies, in das Kind betreffende Sorge- und Umgangsrechtsverfahren über die Anhörung des Kindes hinaus in Konfliktfällen, eine eigenständige Vertretung des Kindes einzuführen. Im Verfahrensrecht ist das Rechtsinstitut der Verfahrenspflegerin/des Verfahrenspflegers zu schaffen.

3. Ehe und Familie im traditionellen Sinne haben an Bedeutung verloren. Dies verdeutlicht u. a. die Scheidungsrate, die vor allem seit den 60er Jahren einen deutlichen Aufwärtstrend aufweist. Alternative Lebensformen gewinnen an Bedeutung. Der Anteil Alleinerziehender und nichtehelicher, darunter auch gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit Kindern wächst. In den ostdeutschen Bundesländern werden mehr als 40 % der Kinder außerhalb ehelicher Beziehungen geboren. Diese Entwicklung macht es erforderlich, die bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern zu beseitigen. Grundanliegen einer diesbezüglichen Reform des Kindschaftsrechts muß es sein, das Kindeswohl zu fördern, indem an die Bedürfnisse von Kindern nach gewachsenen, stabilen und kontinuierlichen Lebensbedingungen angeknüpft und die soziale Eltern-Kind-Beziehung in den Vordergrund gestellt wird. Die Rechtsposition derjenigen, die in sozialer Elternschaft mit dem Kind leben, ist klarzustellen und zu verbessern.
4. Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem Urteil vom 3. November 1982 die Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für verfassungswidrig, wonach die elterliche Sorge für gemeinsame Kinder nach der Scheidung zwingend einem Elternteil allein zu übertragen ist. Seither haben geschiedene Eltern die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge für ihr Kind auch nach der Scheidung auszuüben, soweit sie willens und in der Lage sind, „die Pflege und Erziehung ihres Kindes weiterhin ... gemeinschaftlich zum Wohle des Kindes wahrzunehmen“. Gegenwärtig wird in ca. 17 % der Scheidungen den Eltern das naheheilige gemeinsame Sorgerecht übertragen. Eine gesetzliche Normierung dieser Möglichkeit im BGB steht bisher noch aus.

Mit einem weiteren Urteil vom 7. Mai 1991 verfügte das Bundesverfassungsgericht, daß auch nichtverheirateten Eltern die Möglichkeit der gemeinsamen Sorge für ihr Kind einzuräumen ist.

5. In der öffentlichen Diskussion besteht Konsens darüber, daß künftig auch unverheiratete Eltern auf übereinstimmenden Antrag hin das gemeinsame Sorgerecht erhalten können. Demgegenüber hat die Absicht der Bundesregierung, für geschiedene Eltern das gemeinsame Sorgerecht als gesetzlichen Regelfall einzuführen, in den letzten Jahren zu einer außerordentlich kontroversen Debatte in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Expertinnen und Experten aus der Rechts- und Beratungspraxis sowie den Fachverbänden stellten klar, daß es gegenwärtig keinen sachlich begründbaren Bedarf nach einer Neuregelung des Sorgerechts nach einer Scheidung, die über die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts im BGB hinausgeht, gibt.

Die Forderung nach Einführung des gemeinsamen Sorgerechts nach einer Scheidung als Regelfall wurde insbesondere von Vertretern verschiedener Väterrechtsorganisationen erhoben. Sie begründeten ihre Forderung mit der Behauptung, daß das

gemeinsame Sorgerecht a priori die Kindeswohlförderndste Sorgerechtsform sei. In dem Maße, wie es jedoch gelang, das Kindeswohl und die dieses beeinflussende Bedingungen tatsächlich in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen, wurde von einer ursprünglich euphorisch-unkritischen Befürwortung des gemeinsamen nachehelichen Sorgerechts zu einer differenzierteren Betrachtung übergegangen. Die Auswertung internationaler Erfahrungen machte zudem deutlich, daß die mit dieser Sorgerechtsform vielfach verbundene Erwartung, daß Väter ermutigt und motiviert werden, stärker den Umgang mit dem Kind zu pflegen und ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind mehr als bisher wahrzunehmen, sich nicht erfüllt hat. Insbesondere US-amerikanische Studien erbrachten den Nachweis, daß das gemeinsame Sorgerecht nur dann dem Kindeswohl entspricht, wenn die Eltern sich freiwillig für diese Sorgerechtsform entscheiden und über die notwendige Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit verfügen. An diese Voraussetzungen knüpfte bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1982 die Möglichkeit der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts nach einer Scheidung. Darüber hinaus wies es darauf hin, daß der Staat in seinem Wächteramt gefordert ist, manipulierte Sorgerechtsentscheidungen im Interesse des Kindeswohls auszuschließen. Um solche handele es sich, wenn die Eltern

- Einigkeit vortäuschen, um das Scheidungsverfahren zu beschleunigen,
- eine Auseinandersetzung scheuen, also letztlich nur Streit vermeiden wollen, und
- ihr angebliches Einverständnis auf einer Nötigung des wirtschaftlich, geistig oder seelisch unterlegenen Elternteils beruht.

Insbesondere mit dem letztgenannten Punkt erkennt das Bundesverfassungsgericht, daß in der Mehrzahl der Familien als Folge der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung ein Machtungleichgewicht zuungunsten von Frauen existiert.

6. Eine der zentralen Fragen der Reform des Kindschaftsrechts ist die Neuregelung des Umgangsrechts. Die Reform muß klarstellen, daß es sich beim Umgangsrecht um ein Recht des Kindes auf persönliche Beziehungen zu ihm nahestehenden Personen handelt. Gleichzeitig sind die bestehenden Unterschiede in den umgangsrechtlichen Regelungen für eheliche und nicht-eheliche Kinder weitestgehend aufzuheben.
7. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts entspricht nicht den Anforderungen an eine Reform auf diesem Gebiet. Er setzt das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes nur ungenügend in nationales Recht um, berücksichtigt nicht die gesellschaftlichen Realitäten der unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens mit Kindern und greift in keiner Weise die in der Fachöffentlichkeit geäußerte Kritik an den Vorschlägen der Bundesregierung auf. Die Kinder werden nach

wie vor als Objekte von Rechten und Pflichten der Eltern und anderer Personen behandelt. Die öffentliche Debatte zur Reform des Kindschaftsrechts ist in vollem Gange und muß weitergeführt werden. Eine baldige Verabschiedung des Regierungsentwurfs wäre ein undemokratischer Abbruch dieser Debatte.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Drucksache 13/4899) zurückzuziehen und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Kindschaftsrecht nach folgenden Maßgaben reformiert:

I. Sorgerecht

1. Sorgeberechtigte Mutter eines Kindes ist diejenige Frau, die es geboren hat. Die gesetzliche Amtspflegschaft ist abzuschaffen.
2. Eltern erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des alleinigen bzw. gemeinsamen Sorgerechts sowie des Umgangsrechts. Auf Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils ist durch das Jugendamt eine Beistandschaft einzurichten. Die Beistandschaft kann vor allem zur Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Anspruch genommen werden. Den Jugendämtern sind die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
3. Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet, so überträgt ihnen das Familiengericht auf übereinstimmenden Antrag die gemeinsame elterliche Sorge, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.
4. Dem Vater eines nichtehelichen Kindes wird auf gemeinsamen Antrag der Eltern oder auf alleinigen Antrag bei vorliegender Zustimmung der Mutter das alleinige Sorgerecht übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.
5. Die gesetzliche Regelung des Sorgerechts für Eltern nach Trennung bzw. Scheidung muß grundsätzlich ohne Bevorzugung einer bestimmten Sorgerechtsform erfolgen, so daß sich Eltern frei und entsprechend ihrer persönlichen Bedingungen für die ihnen gemäße Form entscheiden können. Neben dem alleinigen und dem gemeinsamen elterlichen Sorgerecht müssen auch Mischformen möglich sein.
6. Wird die Ehe der Eltern geschieden, entscheidet das Familiengericht über die elterliche Sorge für ein gemeinsames Kind.
Die Eltern sind gehalten, dem Gericht einen einvernehmlichen Vorschlag zur nahehelichen Sorgerechtsregelung zu unterbreiten. Die Gerichte haben diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn dieser dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Gelingt es den Eltern nicht, einen einvernehmlichen Sorgerechtsvorschlag zu unterbreiten, trifft das Gericht auf Grundlage der vorliegenden Anträge die Regelung, die dem Wohl des Kindes insbesondere unter Berücksichtigung der Bindun-

gen und der Aufenthaltswünsche des Kindes am besten entspricht. Die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Sorgerechts gegen den Willen eines Elternteils ist auszuschließen.

7. Die vorstehende Regelung (Nummer 6) gilt entsprechend für nichtverheiratete Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die die Abänderung desselben beantragen.
8. Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht einigen, so hat das Gericht in den Fällen, in denen nur ein Elternteil in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, dem betreuenden Elternteil Entscheidungsvorrang einzuräumen, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.
9. Betreut ein alleinsorgeberechtigter Elternteil mit einer anderen Person gemeinsam das Kind in häuslicher Gemeinschaft, so kann das Familiengericht auf Antrag des alleinsorgeberechtigten Elternteils dieser Person, deren Zustimmung vorliegen muß, die Teilhabe an der elterlichen Verantwortung einräumen (Mittelternschaft). Dies gilt uneingeschränkt auch für die gleichgeschlechtliche Partnerin oder den gleichgeschlechtlichen Partner des alleinsorgeberechtigten Elternteils. Der nichtsorgeberechtigte Elternteil hat ein Widerspruchsrecht. Dem Widerspruch ist nur dann stattzugeben, wenn zwischen diesem Elternteil und dem Kind eine tatsächliche Beziehung besteht.
10. Ruht die elterliche Sorge des alleinsorgeberechtigten Elternteils und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen wird, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag entsprechend dem Wohl des Kindes, wer an seiner Stelle die elterliche Sorge für das Kind übernimmt. Gleiches gilt, wenn der alleinsorgeberechtigte Elternteil verstirbt.
11. Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht und verläßt ein Elternteil mit dem Kind infolge erlebter Gewalt durch den anderen Sorgeberechtigten die gemeinsame Wohnung, so gilt dies nicht als Verletzung des den Eltern gemeinsam zustehenden Aufenthaltsbestimmungsrechts.
12. Es sind die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für das gemeinsame Sorgerecht nichtverheirateter oder geschiedener Eltern, das in einer Vielfalt von konkreten Formen bis hin zu einer wirklich partnerschaftlichen Teilung der täglichen Sorge ausgeübt wird, zu schaffen. Insbesondere sind Anpassungen notwendig im Melderechtsrahmengesetz, Bundeskindergeldgesetz, in der Steuergesetzgebung, im Unterhalts- und Sozialhilferecht.

II. Umgangsrecht

1. Jedes Kind hat das Recht auf Kontakt und regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen bzw. mit Personen, die in sozialer Elternschaft mit dem Kind gelebt haben; biologische bzw. soziale Eltern haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht, den Kontakt mit dem Kind aufrechtzuerhalten.

Ein vom Kind getrennt lebender nichtsorgeberechtigter Elternteil, der eine enge persönliche Bindung zu dem Kind aufgebaut hat, sowie diejenige Person, die in sozialer Elternschaft mit dem Kind gelebt hat, haben das Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind, sofern nicht der Wille des Kindes dem entgegensteht oder ein Umgang dem Kindeswohl widerspricht.

Bestanden diese Bindungen zwischen Kind und getrennt lebendem Elternteil nicht, so hat letzterer das Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind, sofern nicht der Wille des Kindes dem entgegensteht und ein Umgang dem Wohl des Kindes dient.

2. Es ist zu prüfen, ob mit dem gerichtlich bestätigten Recht auf Umgang auch die Pflicht des Umgangsberechtigten und des sorgeberechtigten Elternteils verbunden werden kann, die konkrete Umgangsvereinbarung, die zur Verwirklichung des Umgangsrechts im Alltag getroffen wurde, auch einzuhalten. Weiterhin ist zu prüfen, welche Sanktionen bei Nichteinhaltung der getroffenen Absprachen möglich sind.
3. Die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber dem Kind bzw. dem sorgeberechtigten, mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil zur Durchsetzung eines gerichtlich bestätigten Umgangsrechts mit dem Kind, ist auszuschließen.
4. Es ist zu prüfen, inwieweit bei Konflikten ein Umgang unter Mitwirkung Dritter (betreuter Umgang) geeignet ist, zu ihrer Lösung beizutragen. Insbesondere ist zu klären, inwieweit ein über längere Zeit andauernder betreuter Umgang dem Kindeswohl dient.
5. Umgangsberechtigten Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist bei weit voneinander entfernten Wohnorten zur Wahrnehmung ihres Umgangsrechts ein Reisekostenzuschuß zu gewähren.

III. Adoption

1. Eine alleinlebende Person hat das Recht zur Adoption eines Kindes. Verheiratete sowie nichtverheiratete Personen können ein Kind gemeinsam adoptieren. Ebenso gilt, daß diejenige Person, die in sozialer Elternschaft mit dem Kind eines alleinsorgeberechtigten Elternteils lebt, dieses Kind adoptieren kann. Die Zustimmung des anderen Elternteils ist erforderlich. Sie kann durch das Gericht ersetzt werden, wenn zwischen diesem Elternteil und dem Kind keine tatsächliche Beziehung besteht. In all diesen Fällen ist künftig sicherzustellen, daß die gleichgeschlechtliche Lebensweise kein Hinderungsgrund für die Adoption eines Kindes ist.
2. Die gesetzliche Möglichkeit der Adoption des nichtehelichen Kindes durch ein Elternteil ist beizubehalten.

IV. Abstammung/Anfechtung

1. Vater eines Kindes ist derjenige Mann, der die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter. Die Zustimmung der Mutter kann durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Innerhalb der Ehe gilt die Vaterschaft des Ehemannes mit Zustimmung der Mutter als anerkannt, wenn Mutter oder Ehemann nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist widersprechen.
2. Ist die Mutter nicht bereit, den Vater ihres Kindes zu benennen, so ist dies sanktionsfrei anzuerkennen.
3. Besteht ein Zweifel an der bisherigen Vaterschaft, so kann diese vom als Vater geltenden Mann, der Mutter und vom Kind angefochten werden. Neben dem Recht auf Anfechtung der Vaterschaft soll das Kind grundsätzlich das Recht haben, über seine Abstammung informiert zu werden.
4. Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, haben das Recht zu bestimmen, ob Informationen über ihre Identität an die Adoptiveltern und das Kind weitergegeben werden dürfen.

V. Verfahren (Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit – FGG)

1. Die Kindesanhörung (§ 50 b FGG) ist generell beizubehalten. Die am Verfahren beteiligten Familienrichterinnen und -richter sind entsprechend zu qualifizieren.
2. In Konfliktfällen bestellt das Gericht für ein minderjähriges Kind eine eigenständige Rechts- und Interessenvertretung im Verfahren (Verfahrenspflegerin/Verfahrenspfleger). Der Gesetzgeber hat die Fallkonstellationen, in denen eine eigenständige Vertretung des Kindes durch eine Verfahrenspflegerin bzw. einen Verfahrenspfleger von Amts wegen geboten ist, in einem Fallkatalog zu benennen.
3. Bei Verfahren zur teilweisen oder vollständigen Änderung einer gerichtlichen Sorgerechtsregelung haben die betroffenen Personen das Recht auf Beteiligung eines Anwalts und die Gewährung von Prozeßkostenhilfe.
4. Ab vollendetem 14. Lebensjahr erhält das Kind ein eigenes Antragsrecht in allen es selbst betreffenden Fragen der Abstammung, des Sorge- und Umgangsrechts.

VI. Rahmenbedingungen

1. Es ist zu gewährleisten, daß die notwendigen Ressourcen für eine umfassende Forschung zur Sorgerechtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt werden.
2. Es ist ein Gesamtkonzept vorzulegen, das in allen Lebensbereichen auf die Schaffung der notwendigen gesellschaftlichen Bedingungen zielt, damit sowohl Frauen als auch Männer die elterliche Verantwortung für ihre Kinder auch wirklich wahrnehmen können. Insbesondere sind solche Maßnahmen erforder-

derlich, mit denen Väter motiviert und verpflichtet werden, ihren Anteil an der tatsächlichen Sorge auch wirklich zu übernehmen.

Bonn, den 10. Juni 1997

**Christina Schenk
Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Heidi Knake-Werner
Ulla Jelpke
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Barbara Höll
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

Zu den einzelnen Punkten

I. Sorgerecht

Zu den Nummern 1 und 2

Das für die westdeutschen Bundesländer geltende Recht sieht vor, für Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet waren, von Amts wegen einen Pfleger einzusetzen. Dies ist ein erheblicher Eingriff in das Sorgerecht der Mutter eines nicht-ehelichen Kindes. Für die ostdeutschen Länder wurde diese Regelung per Einigungsvertrag ausgesetzt. Im Zuge der Vereinheitlichung des Rechts ist die Amtspflegschaft abzuschaffen.

Es ist das Rechtsinstitut der Beistandschaft auf Antrag einzurichten. Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts auf Beistandschaft“ vorgelegt (Drucksache 13/892). Dieser sieht vor, daß ein Antrag auf Beistandschaft lediglich von demjenigen Elternteil, dem die alleinige Sorge zusteht, gestellt werden kann. Dies ignoriert, daß Unterhaltsstreitigkeiten auch bei Eltern mit gemeinsamem nachehelichen Sorgerecht auftreten. Der Rechtsanspruch auf Beistandschaft zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ist entsprechend auf geschiedene oder nichtverheiratete Eltern mit gemeinsamem nachehelichen Sorgerecht zu erweitern.

Zu Nummer 3

Entsprechend der geforderten Gleichstellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder erhalten nichtverheiratete Eltern ebenso wie verheiratete das Recht, das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam auszuüben. Einem übereinstimmenden gerichtlichen Antrag ist dann zu entsprechen, wenn keine Anhaltspunkte gegeben sind,

daß das gemeinsame Sorgerecht dem Kindeswohl widerspricht. Die Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts ist nicht daran gebunden, daß das Kind mit den Eltern in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

Zu Nummer 4

In den Fällen, in denen die Mutter ihre Zustimmung gibt bzw. die Eltern einen gemeinsamen Antrag stellen, kann künftig dem Vater eines nichtehelichen Kindes das alleinige Sorgerecht übertragen werden. Durch die gerichtliche Prüfung des Antrags ist sicherzustellen, daß dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Zu Nummer 5

Die euphorisch-unkritische Befürwortung des gemeinsamen nachehelichen Sorgerechts, die zum Teil in den USA, aber auch in Deutschland zu beobachten war, ist inzwischen durch eine differenziertere Betrachtungsweise abgelöst worden. Es herrscht heute weitgehend Konsens im wissenschaftlichen Diskurs, daß das gemeinsame Sorgerecht sowohl Vor- als auch Nachteile aufweist und nur dann angebracht ist, wenn beide Eltern es wünschen und wirklich in ihrer Verantwortung und Erziehungsaufgabe kooperieren können. Der Gesetzgeber hat demzufolge alles zu unterlassen, um eine einzige Sorgerechtsform als normativen Regelfall zu setzen. Angesichts der Vielfalt der Lebensformen muß ein differenziertes und pluralistisches Regelungsangebot mit gewissen Variationsmöglichkeiten angeboten werden. Neben dem alleinigen und dem gemeinsamen Sorgerecht sind Zwischenformen möglich, bei denen sich die Eltern individuell darüber verständigen, welcher Elternteil welche Entscheidungsbefugnisse erhält. Die vom Gesetzgeber vorzusehende Gleichwertigkeit verschiedener Sorgerechtsformen ermöglicht es, daß die jeweilige Scheidungsfamilie ein ihren Gegebenheiten adäquates Sorgerechtsarrangement selbst finden kann und die gerichtlichen Antragserfordernisse für alle Sorgerechtsformen gleich sind. Die jeweilige Sorgerechtsform hat dabei die Einheit von Personenbeziehung und Rechtsbeziehung, d. h. von Obhut und Entscheidungsbefugnissen, zu gewährleisten. Eine Trennung von Rechten und Pflichten durch die einseitige Vergabe von Rechten an Personen, die keine oder wenige Pflichten wahrnehmen, und die einseitige Belastung einer Person mit Pflichten bei gleichzeitiger Einschränkung ihrer Rechte würde in historisch überwunden geglaubter Weise denjenigen Elternteil entmündigen, der die tatsächliche Sorge mit dem Kind wahrnimmt.

Eine solche Vorgehensweise berücksichtigt in angemessener Weise, daß die Mehrzahl der Kinder sowohl in der Ehe als auch danach von einem Elternteil – in der Regel der Mutter – versorgt wird. Gleichzeitig ist eine solche Regelung offen genug für gewünschte Veränderungen hin zu einer gleichberechtigteren Teilhabe beider Elternteile an der Pflege und Erziehung ihrer Kinder.

Zu den Nummern 6 und 7

Nach vorliegendem Antrag verbleibt die Sorgerechtsentscheidung im Scheidungsverbund. Mit einer Scheidung verändert sich für alle Familienmitglieder die Lebenswirklichkeit. In dieser Situation sind die Eltern gefordert, eine bewußte Entscheidung bezüglich der von ihnen gewünschten nahehelichen Sorgerechtsregelung zu treffen. Die Eltern unterbreiten dem Gericht einen Vorschlag, der ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind nach der Scheidung umfassend regelt. Dies betrifft: Aufenthaltsort, Unterhalt, Umgang, Teilung der Aufgaben im Alltag sowie Konfliktlösungsmodelle. Das Gericht soll von einem gemeinsam gestellten Antrag der Eltern auf Übertragung des alleinigen bzw. Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts nur dann abweichen, wenn begründete Zweifel vorliegen, daß die gewünschte Sorgerechtsregelung dem Kindeswohl entspricht. Das Gericht hat im Verfahren sicherzustellen, daß manipulierte Sorgerechtsentscheidungen zugunsten des gemeinsamen Sorgerechts, die auf sachfremden Erwägungen der Eltern beruhen, ausgeschlossen werden können.

Können sich die Eltern nicht auf einen einvernehmlichen Sorgerechtsvorschlag einigen, so trifft das Gericht die Entscheidung, die dem Wohl des Kindes insbesondere unter Berücksichtigung der Bindungen des Kindes und seiner Aufenthaltswünsche am besten entspricht.

Die gemeinsame elterliche Sorge ist nur dann beizubehalten, wenn ein übereinstimmender Antrag der Eltern vorliegt. Voraussetzung für eine kooperative Erziehung ist der Wille und die Fähigkeit der Eltern, die gemeinsame Verantwortung für ihr Kind auch weiterhin zu tragen. Die gerichtliche Verordnung des gemeinsamen Sorgerechts gegen den Willen eines Elternteils ist auszuschließen, um die von einer verordneten Gemeinsamkeit ausgehende Gefahr der Konfliktverschleppung und -austragung auf dem Rücken des Kindes zu verhindern.

Liegen dem Gericht übereinstimmende oder sich widerstrebende Anträge von nichtverheirateten Eltern auf Abänderung des gemeinsamen Sorgerechts vor, so erfolgt deren Behandlung analog dem Sorgerechtsverfahren bei Scheidung.

Zu Nummer 8

Dem vorliegenden Antrag zufolge zielt das gemeinsame Sorgerecht nicht nur auf die Herstellung einer gleichen Rechtsposition der Eltern gegenüber ihrem Kind, sondern in erster Linie auf eine wirkliche Teilung der tatsächlichen Sorge zwischen den Eltern. Gleichzeitig belegen die bisherigen Erfahrungen, daß auch beim gemeinsamen Sorgerecht das Kind in der Regel bei einem Elternteil lebt, während der getrennt lebende Elternteil in einem Umfang Besuchskontakte wahrnimmt, die dem in der Rechtspraxis häufig angeordneten Umgangsrecht bei nichtsorgeberechtigten Elternteilen entsprechen. In konflikthaften Entscheidungssituationen ist deshalb dem betreuenden Elternteil Entscheidungsvorrang einzuräumen, da dieser zum einen über eine umfassendere Kenntnis der Lebensbedingungen des Kindes verfügt und zum anderen

überwiegend und im alltäglichen Zusammenleben mit dem Kind die Konsequenzen der Elternentscheidung zu realisieren hat.

Zu Nummer 9

Mitelternschaft dient der rechtlichen Absicherung von Familien, in denen die Kinder von einem sorgeberechtigten Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. -partner gemeinsam versorgt werden und die weder eine Verrechtlichung dieser Lebensform durch Eheschließung noch durch Adoption wünschen – eine Möglichkeit, die für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft bisher ohnehin nicht besteht.

Gleichzeitig berücksichtigt das neu zu schaffende Rechtsinstitut der Mitelternschaft die wachsende Instabilität von Familiensituationen und bietet vielfältige Möglichkeiten, befristete und dem Einzelfall angemessene Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen des Mitelternteils zu treffen. Unterhaltsverpflichtungen ergeben sich aus der Mitelternschaft nicht.

Zu Nummer 10

Die bisherige Regelung nach §§ 1678 sowie 1681 BGB sah vor, bei Verhinderung des alleinsorgeberechtigten Elternteils bzw. dessen Tod die elterliche Sorge auf den anderen Elternteil zu übertragen. Im Unterschied zur automatischen Folge der biologischen Elternschaft sieht der vorliegende Antrag vor, daß zum Wohl des Kindes eine Sorgerechtsentscheidung zu treffen ist, die seinen gewachsenen sozialen Beziehungen entspricht. Für die Übertragung des Sorgerechts sind die gewachsenen Bindungen und Aufenthaltswünsche des Kindes entscheidend.

Zu Nummer 11

Viele Frauen lösen sich aus Gewaltbeziehungen, indem sie die gemeinsame Wohnung verlassen und z. B. Schutz in einem Frauenhaus suchen. Bisher hatten sie die Möglichkeit, ihr Kind mitzunehmen – wobei sie sich dabei der Unterstützung durch die Polizei sicher sein konnten – und im Nachgang per einstweiliger Verfügung das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen zu bekommen. Weil die Fälle zunehmen, in denen Frauen die Mitnahme der Kinder unter Verweis auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht des anderen sorgeberechtigten Elternteils erschwert wird, bedarf es der gesetzlichen Klarstellung, daß dies auch künftig nicht rechtswidrig und damit sanktionsfrei möglich ist.

Zu Nummer 12

Die rechtlichen Regelungen in den genannten Gesetzen sind ausschließlich auf das alleinige Sorgerecht oder das in der Ehe gegebene gemeinsame Sorgerecht zugeschnitten. Für eine Reihe von Fragen, die in der Praxis des gemeinsamen Sorgerechts nichtverheirateter oder geschiedener Eltern auftreten, besteht demzufol-

ge ein rechtsfreier Raum. Dies um so mehr, je partnerschaftlicher sich die Eltern die tatsächliche Sorge teilen. Es bedarf demzufolge dringend der Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die Erfordernisse des gemeinsamen Sorgerechts nichtverheirateter oder geschiedener Eltern. Dies betrifft z. B. die Zulassung eines Doppel-Hauptwohnsitzes für das Kind, wodurch beide Elternteile bei Bedarf berechtigt wären, einen Wohnberechtigungsschein, der den Wohnraumbedarf des Kindes berücksichtigt, zu beantragen oder festzulegen, welcher Elternteil den Haushaltsfreibetrag in Anspruch nimmt bzw. diesen zu teilen.

II. Umgangsrecht

Zu Nummer 1

Die Formulierung eines eigenen Rechts des Kindes auf Kontakt und regelmäßige Beziehungen mit Personen, zu denen es eine persönliche Bindung hat und die für seine Identitätsentwicklung von Bedeutung sind, hebt hervor, daß es beim Umgangsrecht in erster Linie um die Interessen und Bedürfnisse von Kindern geht. Daraus ergibt sich die Verpflichtung von Erwachsenen, ihren Kontakt zum Kind so zu gestalten, daß dieser der Entwicklung des Kindes förderlich ist.

Der nichtsorgeberechtigte, vom Kind getrennt lebende Elternteil erhält unabhängig von seinem Familienrechtsstatus ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn eine enge persönliche Bindung besteht. Gleiches gilt künftig für Personen, die in sozialer Elternschaft mit dem Kind gelebt haben. Eine gerichtliche Prüfung, ob der angestrebte Umgang auch wirklich dem Kindeswohl förderlich ist, findet nur dann statt, wenn es eine solche Bindung zwischen Kind und betreffendem Elternteil bisher nicht gab. Diese Regelung berücksichtigt die Unterschiede in der Lebenssituation nichtehelicher Kinder, deren Väter zu 75 % nicht in einer Lebensgemeinschaft mit der Mutter und dem Kind leben. Sie stellt zugleich klar, daß das Umgangsrecht kein biologisch begründetes Naturrecht ist, sondern an tatsächlich gewachsene Beziehungen anknüpft und dem Richtmaß des Kindeswohls unterliegt, wobei sich „Kindeswohl“ auf die Gesamtheit der Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes bezieht.

Ein Bedarf für eine gesetzliche Festschreibung von eigenständigen Umgangsrechten weiterer Dritter wie z. B. von Großeltern und nahen Verwandten gegenüber dem Kind, wie dies die Bundesregierung vorhat, besteht nicht. Eine allgemeine Verfügung von Erwachsenen über Kinder mittels vielfältiger Umgangsrechte würde in der Praxis bedeuten, daß das Kind sich nach den Terminplänen verschiedener Erwachsener zu richten hätte und das Personensorgerecht des mit dem Kind zusammenlebenden sorgeberechtigten Elternteils unzulässig eingeschränkt würde.

Zu Nummer 2

Die Gewährung von Umgangsrechten ist stärker mit der Festlegung von Pflichten und Verbindlichkeiten zu verbinden. Es ist zu sichern,

daß das Kind nicht Spielball der jeweiligen Kontaktwünsche und -launen der Erwachsenen ist, sondern konkrete Absprachen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts auch eingehalten werden. Das Umgangsrecht dient nur dann dem Kindeswohl, wenn es für das Kind verläßlich ausgestaltet wird. Es ist zu prüfen, welche Sanktionsmöglichkeiten es bei Nichteinhaltung der vereinbarten Umgangsregelung gibt. Eine Möglichkeit wäre z. B., daß derjenige, dem die Verletzung der Umgangsvereinbarung zum Nachteil gereicht, Schadensersatzansprüche geltendmachen kann.

Zu Nummer 3

Ein an den Bedürfnissen des Kindes orientiertes Umgangsrecht muß für das Kind die Möglichkeit beinhalten, den Umgang zu verweigern. Eine Umgangspflicht des Kindes ist auszuschließen. Zwangsmittel zur Durchsetzung von Umgangsrechten wie Zwangsgeld oder Zwangshaft gegen den sorgeberechtigten, mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil oder die gewaltsame Vorführung des Kindes sind strikt abzulehnen.

Zu Nummer 4

Es ist Aufgabe der Jugendämter, bei der Herstellung von Besuchskontakten oder der Ausübung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen beratend und unterstützend tätig zu werden. Es ist zu prüfen, in welchen Fällen und unter welchen personellen und materiellen Bedingungen betreuter Umgang eine geeignete Maßnahme ist, die zur Lösung von Umgangskonflikten beitragen kann.

Zu Nummer 5

Insbesondere Personen mit Sozialhilfebezug haben bei einem weit entfernten Wohnort des Kindes häufig finanzielle Probleme, das Umgangsrecht wahrzunehmen. In diesen Fällen ist die Zahlung eines Reisekostenzuschusses zu gewähren.

III. Adoption

Zu Nummer 1

Nach der geltenden Rechtslage können ausschließlich Ehegatten oder Alleinstehende ein Kind adoptieren. Diese Regelung schließt alle diejenigen, die in nichtehelicher sowie gleichgeschlechtlicher Lebensform leben, von der Möglichkeit zur Adoption eines Kindes aus. In Anpassung des Rechts an die realen Lebensverhältnisse sowie in Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 1994, „die Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern zu beseitigen“, erhalten künftig auch diejenigen, die in einer sozialer Elternschaft, aber in nichtehelicher bzw. gleichgeschlechtlicher Lebensform leben, das Recht auf Adoption eines Kindes.

Zu Nummer 2

Das geltende Recht sieht vor, daß ein nichtverheirateter Elternteil das eigene Kind adoptieren kann, wodurch die rechtliche Verwandtschaft mit dem anderen Elternteil erlischt. Dies hat sich als eine Ausnahmemöglichkeit bewährt, um die rechtliche Situation an die gelebte Wirklichkeit einer Ein-Elternteil-Kind-Familie und die faktische Alleinverantwortung des betreffenden Elternteils – in der Regel der Mutter – anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein Elternteil es ausdrücklich ablehnt, in irgendeiner Weise – sei es mit Unterhaltszahlungen oder persönlicher Zuwendung – die Verantwortung für ein Kind mitzuübernehmen. Die Auflösung der verwandtschaftlichen Beziehungen hat zur Folge, daß Elternteil und Kind keine gegenseitigen Rechte, aber auch keine gegenseitigen Verpflichtungen mehr haben.

IV. Abstammung/Anfechtung*Zu den Nummern 1 und 2*

Nach geltendem Recht ist der Ehemann der Mutter immer auch der Vater des Kindes, das in der Ehe oder bis zu 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wurde. Die an die Ehe geknüpfte Vaterschaftsvermutung tritt selbst dann ein, wenn die Mutter und der Ehemann bereits mehrere Jahre getrennt leben, sie der Vaterschaftsvermutung widersprechen und der wirkliche Vater bereit ist, die Vaterschaft anzuerkennen. Die an die Ehe anknüpfende Vaterschaftsvermutung ist deshalb auszusetzen, wenn die Mutter oder der Ehemann dieser widersprechen.

Bedarf es der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, so ist zu berücksichtigen, daß die Mutter des Kindes Gründe haben kann, den Kindesvater nicht zu benennen. Solche Gründe können in der Person des Vaters liegen, aber auch das eigene Persönlichkeitsrecht der Mutter kann der Benennung des Vaters aus ihrer Sicht entgegenstehen.

Zu den Nummern 3 und 4

Aus Gründen der Gleichbehandlung muß das bisher auf den Vater und das Kind beschränkte Recht zur Anfechtung der Vaterschaft auch für die Mutter gelten. Dem grundsätzlichen Recht des Kindes, Kenntnis über seine Abstammung zu erhalten, können, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Eltern entgegenstehen.

V. Verfahren*Zu Nummer 1*

Das Kind hat das Recht, in allen es selbst berührenden Verfahren gehört zu werden. Die Kindesanhörung stellt sicher, daß die besonderen Interessen des Kindes zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden. Die Richterinnen und Richter sind für diese Aufgabe hinreichend

zu qualifizieren. Diesbezüglich bestehende Defizite in der psychosozialen Ausbildung sind zu beseitigen.

Zu Nummer 2

Die Praxis zeigt, daß es in Sorgerechts- und Umgangsverfahren zu schweren Interessenkonflikten zwischen Eltern bzw. gesetzlichem Vertreter und Kind kommen kann. Eine Verbesserung der Stellung des Kindes und eine bessere Berücksichtigung seiner Interessen im Verfahren erfordert, eine eigenständige gesetzliche Vertretung des Kindes vor Gericht einzuführen. Eine solche Verfahrenspflegschaft wird gegenwärtig von den Vormundschaftsgerichten bereits in Fällen des sexuellen Mißbrauchs und der Kindesmißhandlung eingerichtet. Die Einbeziehung des Verfahrenspflegers liegt nicht im richterlichen Ermessen. Der Fallkatalog benennt die Fälle, in denen mit Notwendigkeit ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist.

Zu Nummer 3

Die Praxis zeigt, daß in einer Vielzahl von Fällen, in denen den Eltern das gemeinsame Sorgerecht belassen wurde, nach einiger Zeit Abänderungsanträge in einzelnen Teilen der elterlichen Sorge gestellt werden oder die Übertragung der alleinigen Sorge auf einen Elternteil beantragt wird. Bei entsprechenden Verfahren zur Abänderung der getroffenen Sorgerechtsregelung unverheirateter oder geschiedener Eltern hat jedes Elternteil das Recht, einen Anwalt freier Wahl zu bestimmen, für den das Gericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren hat.

Zu Nummer 4

Die Stärkung des Kindes als eigenständiges Rechtssubjekt macht es erforderlich, dem Kind ein Antragsrecht in allen es selbst betreffenden Fragen der Abstammung, des Sorge- und des Umgangsrechts zu geben.

VI. Rahmenbedingungen

Zu Nummer 1

Die im Gegensatz zum Ausland defizitäre Forschungslage zur Sorgerechtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland ist grundlegend zu verbessern. Es ist zu sichern, daß fortlaufend sowohl statistische Daten als auch empirisch gesicherte Erkenntnisse zur tatsächlichen Sorgerechtssituation und -praxis zur Verfügung stehen. Nur so kann auf einer breiteren Basis als bisher festgestellt werden, welches die Vor- und Nachteile der jeweiligen Sorgerechtsform sind und welche Unterstützung Eltern brauchen, um die von ihnen gewählte Sorgerechtsform konfliktfrei im Interesse des Kindes auszugestalten.

Zu Nummer 2

Es ist Aufgabe staatlicher Sozialpolitik, die gesellschaftlichen Bedingungen so zu verändern, daß Männer und Frauen in gleicher Weise in die Lage versetzt werden, tatsächlich für ihr Kind zu sorgen – unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht und welche Sorgerechtsform sie ausüben. Die Hoffnung der Bundesregierung, allein durch die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall die gewollte Mehrverantwortung von Vätern für ihre Kinder bewirken zu können, ist durch keinerlei Erkenntnisse begründbar. Allein durch eine Statusänderung im nachehelichen Sorgerechtsverhältnis lassen sich keine Veränderungen in der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung hin zu einer wirklich gleichberechtigten Elternschaft erreichen. Gefordert sind Konzepte und Initiativen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit, zur Verbesserung der Einkommenslage des alleinerziehenden Elternteils, der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen von Frauen, der Steuergesetzgebung, der Arbeitszeitregelung, der Wohnungspolitik, der Situation in der Kinderbetreuung etc. In der schulischen und außerschulischen Erziehung ist darauf hinzuwirken, die traditionellen Geschlechterrollen und Zuständigkeiten grundlegend zu verändern. Es bedarf demzufolge gezielter Maßnahmen, um im Interesse der Kinder die traditionelle Arbeitsteilung in der Familie, die Mütter (hauptsächlich) für die tägliche Sorge und Väter (fast) ausschließlich für die finanzielle Absicherung der Familie zuständig macht, zugunsten einer egalitäreren Verteilung der Funktionen zwischen Müttern und Vätern aufzuheben.